



Per E-Mail an:

Wilhelm.Rauch@baspo.admin.ch

Bern, 29. Juni 2017

### **Vernehmlassung zur Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz dankt für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Für die EVP Schweiz ist der Ausschluss von «stark religiös geprägten Jugendorganisationen» von J+S-Programmen in keiner Weise nachvollziehbar und inakzeptabel. Wir beantragen, die vorgeschlagene Bestimmung in der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> ersatzlos zu streichen.

Der Ausschluss religiöser Gruppierungen wird damit begründet, dass Jugendorganisationen, die die Glaubensvermittlung ins Zentrum ihrer Aktivitäten stellen, von Subventionen nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) ausgeschlossen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat Entscheide des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) mehrfach bestätigt, wobei J+S in keiner Weise Gegenstand der Beurteilungen war. Mit dem erwähnten Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> soll nun ein Bezug zwischen der SPoFöV und dem KJFG hergestellt werden.

Die EVP Schweiz lehnt eine pauschale Verurteilung von religiös geprägten Organisationen ab. Inwiefern die religiöse Fokussierung einer Gruppierung ein Hindernis für die gesamtheitliche Förderung und soziale sowie kulturelle Integration gemäss Praxis zum KJFG darstellen soll, ist bereits schwer nachvollziehbar. Dass die religiöse Ausrichtung einer Organisation nun auch im Zusammenhang mit der Förderung von Bewegung und Sport (SpoFöG) ein zentrales ausschliessendes Kriterium werden soll, ist jedoch noch unverständlich. Darüber hinaus steht den Behörden für die Unterstützung im Bereich der allgemeinen Jugendförderung ein grösserer Ermessensspielraum zu als bei der Sportförderung.

Die Angebote der betroffenen christlichen Jugendverbände stehen keinesfalls in einem Widerspruch zur gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ihre Angebote sind vielseitig und freiwillig. Das J+S-Programm unterstützt «die Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen und ermöglicht ihnen, Sport ganzheitlich zu erleben.» Diesen Anspruch erfüllen die Sportangebote der betroffenen christlichen

Organisationen unabhängig von ihrer religiösen Orientierung. Sport ist förderungswürdig, die religiöse Ausrichtung des Anbieters kann und darf hier keine Rolle spielen. Es gibt keinen Grund dafür, Jugendliche in christlichen Verbänden von der Sportförderung zu diskriminieren und von J+S-Angeboten auszuschliessen. Darüber hinaus ist ein Ausschluss ohne jegliche Einzelfallprüfung eine unzulässige Pauschalisierung. Der Vorwurf, dass im Rahmen dieser Angebote die Glaubensvermittlung im Vordergrund steht, wurde weder im Einzelfall geprüft noch durch irgendwelche Reklamationen in der Vergangenheit erhärtet. Es liegen keine in Art. 32 SpofÖG genannten Gründe vor, die einen Ausschluss rechtfertigen würden.

Das BASPO hat aufgrund der intensiven und langjährigen Zusammenarbeit im Sportfach «Lagersport-Trekking» einen direkten Einblick in die praktische Arbeitsweise der betroffenen Jugendverbände. Verantwortliche des BASPO waren gemäss unserer Information mit deren Arbeit stets zufrieden und erlebten die Zusammenarbeit konstruktiv. Es irritiert, dass diese Praxiserfahrungen im Entscheid keinerlei Berücksichtigung fanden.

Das BSV und das Bundesverwaltungsgericht haben zudem eine Situation aus dem Jahr 2014 beurteilt. Diese Entscheide müssen heute nicht mehr aktuell sein, insbesondere weil die betroffenen Verbände in der Zwischenzeit ihre Ziele und ihre Arbeitsweise in der „Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit“ festgehalten haben.

Nicht zuletzt zahlt auch das Bundesamt für Sozialversicherungen weiterhin Subventionen an Jugendorganisationen, die nicht weltanschaulich neutral sind. So beispielsweise an die Jugendabteilungen der Gewerkschaften, die Jungparteien, Pro Natura oder den WWF und selbst jüdische Studentenverbände. Diese Organisationen vermitteln den Jugendlichen politische und ideologische Werte und sind für den Bund dennoch förderungswürdig. Dass der christliche Glaube gegenüber anderen Weltanschauungen negativ beurteilt wird, ist unzulässig und widerspricht unserer schweizerischen Tradition sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 2 Bundesverfassung).

In diesem Sinne bitten wir Sie, die angekündigten Ausschlüsse vom J+S-Programm für die betroffenen christlichen Verbände nochmals zu überdenken und rückgängig zu machen. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller  
Präsidentin EVP Schweiz



Dominik Währy  
Generalsekretär EVP Schweiz